

Fürstlich Liechtensteinsche Gesandtschaft in Wien.

Eingelangt am 14. August 1919.

Geschäfts-Z. 219 ³⁺/₄ . 1919.

Betreff: Abschluß einer neuen
Zollvereinbarung. - Kündigung
des bestandenen Zoll- und Steuer-
vereines.

in Österreich

fürstliche Regierung Vaduz

fürstliche Gesandtschaft Prag

fürstliche Hofkanzlei Wien

D.ö. Staatsamt für Aeußeres.

Information über erste Sitzung
v. 18/10/19 am Dollplatz

Datum: 14. / VIII 19, Z. St. A. Z. III.
10348/WS/10

Allfälliger besonderer Inhalt des Dienststückes:

Beilagen

Frist:

Stammzahl: 219

Vorzahl:

Vorschreibungen:

Nach Einholung der höchsten Genehmigung
Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu
expedieren.

Höchste Genehmigung eingeholt.

Ante
post expeditionem:

Zur Einsicht der fürstlichen Hofkanzlei
in Wien.

Stammzahl: 219

Zeichen: V

Jahr: 1919.

B

I N F O R M A T I O N

über die Konferenz im Staatsamt für Aeüßeres vom 18. August 1919 über die Lösung des Zollvertrages.

Anwesend : Für das Staatsamt für Aeüßeres und als Vorsitzender der Konferenz : Generalkonsul F ü r t h ;
Als Vertreter des Staatsamtes für Finanzen :
Oberfinanzrat B l a h a , Min. Rat B a z a n t ;
Als Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen :
Oberstaatsbahnrat Dr. Adolf N o w o t n y ,
Als Vertreter des Staatsamtes für Inneres :
Sektionsrat B e r e s i n a ,
Als Vertreter des Staatsamtes für Handel u. Gewerbe
Dr. Walter C a t h a r i n , Min. Sekretär.
Für das F ü r s t e n t u m Liechtenstein :
Gesandter Prinz Eduard L i e c h t e n s t e i n
und Legationssekretär Dr. v. B a l d a B .

Generalkonsul F ü r t h begrüßt die Erschienenen besonders Se. Durchlaucht den Herrn Gesandten und bemerkt, die Besprechung sei über Wunsch des Herrn Gesandten rasch einberufen worden, um die durch die neue Sachlage geschaffenen Verhältnisse zu erörtern.

Gesandter Prinz L i e c h t e n s t e i n setzt die Gründe der "Kündigung" auseinander und betont, daß kein unfreundliche Akt gegen Oesterreich damit beabsichtigt sei. Man werde den Vertrag loyal einzuhalten versuchen, bis Oesterreich seinen neuen Grenzschutz organisiert habe, doch bitte er die Grenzschutzverlegung etwa mit 1. Oktober durchzuführen und neue Abmachungen wegen Grenzverkehr und Warenaustausch zu treffen, worüber Redner eingehend nach den erhaltenen Weisungen der fürstlichen Regierung spricht. Er bittet dem Lande auch weiter wohlwollend zu helfen.

Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, Ministerialrat B a z a n t weist darauf hin, daß seine Aeüßerungen infolge der Kürze der Zeit einen rein informativen
Folgte 2ter Bogen.

Charakter haben. Als Berater würden für die entgeltliche Stellungnahme solche von den Finanzbehörden aus der Landesdirektion in Fänsbruck und Feldkirch eingeladen werden. Die letzte Entscheidung würde vom Kabinettsrat getroffen werden. Die Informationen, welche das Staatsamt für Finanzen benötigt, würden in zirka 14 Tagen eingeholt sein können. Von einer "Kündigung" des Vertrages könne nicht die Rede sein, da der Vertrag bis 1924 läuft und eine einjährige Kündigungsfrist vorsehe. Deutschösterreich will aber der durch die Auflösung Oesterreichs geschaffenen Lage Rechnung tragen und diese formelle Seite der Frage nicht weiter betonen. Ein Abschluß der gewünschten Abmachungen ist möglicherweise durchführbar doch halte er die Neuordnung des Grenzschatzes bis zu diesem Zeitpunkte für unmöglich. Die Auflösung des Grenzschatzes erscheint namentlich deshalb verfrüht, weil die Sachlage über die neuen Verträge mit der Schweiz noch absolut nicht klar gestellt ist.

Das Staatsamt für Finanzen verspricht das größte Entgegenkommen, muß jedoch auf dem Standpunkte beharren, daß die Verhandlungen in Wien geführt werden. Verhandlungen der fürstlichen Regierung mit der Finanzbezirksdirektion Feldkirch könnten von derselben zwar geführt werden, würden aber einen absolut unverbindlichen Charakter haben, da die Bezirksdirektion nur einen verschwindenden Bruchteil der Exportartikel in der Hand hat, z.B. über Salz nicht verfügen kann und die Entscheidung daher unter allen Umständen in Wien getroffen werden muß. In jedem Falle bitte er jedoch mit einem solchen Gesankenaustausch mit Vorarlberg erst zu beginnen, bis das Staatsamt für Finanzen seine Informationen von dieser Stelle eingeholt hat. Eine Voraussetzung für das Neu-Abkommen mit dem Fürstentume werde voraussichtlich die Abstempelung der Banknoten im Fürstentums sein.

D Das Staatsamt für Finanzen weist darauf hin, daß der Zollvertrag für Deutschösterreich außerordentlich ungünstig war, weshalb er selbst eine Reform desselben anstrebte. Die Vorteile des Fürstentumes gehen am deutlichsten aus der Salzfrage hervor, vom welchem das Fürstentum jährlich 134.000 kg benötigt und das bisher zum Preise von K 9.02 für 100 kg geliefert wurde, gegenüber dem deutschösterreichischen Inlandspreis von K 47.--, zu dem nach Auflösung des Zollvertrages die Sackspesen im Betrage von K 10.-- sowie die Transportspesen kommen würden. Die gesamten Kosten der höheren Finanzbehörden wurden von Deutschösterreich ganz allein getragen. Oberfinanzrat B l a h a ist der Ansicht, daß das Fürstentum selbst im Falle es den Freihandel einführt, eines Apparates von Zollorganen nicht entraten kann, da infolge der internationalen Abmachungen, wie zum Beispiel über Thierseuchenkonvention u.s.w. eine Kontrolle der Ein- und Ausfuhr unbedingt notwendig ist und man gewisse Statistiken führen müsse. Er läge der fürstlichen Regierung die Uebernahme der gegenwärtig in Liechtenstein tätigen Zollorgane nahe, da Oesterreich infolge der Verkürzung der Grenze, welche fast durchwegs durch unwegsames Gebirge führt, dieselben nicht braucht. Unter allen Umständen würden die Kosten für das Fürstentum ganz enorm sein.

Die Stellung des Fürstentumes würde überhaupt eine sehr schwierige werden, da sowohl die Schweiz als auch Deutschösterreich eine scharfe Grenzüberwachung einführen würden und der Export der beiden Länder nach dem Fürstentume in höherem Maße gedrosselt werden würde.

m Auf Details hinsichtlich des Kompensationsverkehrs könne das Staatsamt für Finanzen mangels entsprechender Informationen momentan noch nicht eingehen.

Als Grenzsollamt würde Feldkirch eingerichtet werden

Eine besondere Schwierigkeit bilde die Schaffung der Ubikationen für die neuen Zollämter und die Unterbringung der Finanzorgane.

Der Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen glaubt zuerst, daß die Auflösung des Eisenbahnvertrages eine Folge der Auflösung des Zollvertrages sei. Gesandter Prinz Liechtenstein macht darauf aufmerksam, daß er glaube, daß in dieser Hinsicht werde nichts geändert werden, vielmehr nur die Verlegung des Zollamtes von Buchs nach Feldkirch; der Vertreter des Verkehrsamtes nimmt dies zur Kenntnis und meint, demgemäß werde die Lösung des Zollvertrages auf den Eisenbahnverkehr nur insoweit einen Einfluß ausüben, als die Bahn Zollinteressen zu wahren hat, Als Grenze für den Lastzugsverkehr würde Feldkirch dienen. Die Frage der Abfertigung der Personen, der Eisenbahnfahrkarten u.s.w. könnte trotzdem durch ein Eigenabkommen geregelt werden.

Der Vertreter des Staatsamtes für Inneres hat gegen die Aufkündigung des Zollvertrages keine Einwendung zu erheben, da das Staatsamt für Inneres durch dieselbe nur in den Fragen des Grenzschatzes berührt wird. Die Rückverlegung dieses Grenzschatzes, die durch Finanzwache und Gendamerie besorgt und in der letzten Zeit verstärkt wurde, ist ohne weiteres möglich und wird die nötige Veranlassung nach gepflogenen Einvernehmen mit der Landesregierung in Bregenz auf Wunsch unverzüglich getroffen werden.

Für den Grenzverkehr besteht schon gegenwärtig eine stabile Paßkontrolle in Feldkirch, weshalb diesbezüglich eine Aenderung nicht notwendig erscheint. Die ambulante Paßkontrolle durch Patrouillen würde aus dem Fürstentume nach Vorarlberg rückverlegt werden. Das Staatsamt für Inneres hege den Wunsch, den kleinen Grenzverkehr möglichst zu erleichtern, wenn möglich nach Wiederkehr normaler Verhältnisse die Paßfreiheit wieder einzuführen.

Der Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe hat zur Auflösung des Zollvereines nichts zu bemerken.

Alle vertretenen deutschösterreichischen Staatsämter sind sich darin einig, daß das Fürstentum durch seine geographische Lage ein Verkehrszentrum von größter Bedeutung bildet, namentlich, da dasselbe auch ein selbständiges Wirtschaftsgebiet darstelle. Dieses begründet eine Sonderstellung des Fürstentumes und dürfte die Lage desselben nach Auflösung des Zollvereines mit Deutschösterreich außerordentlich erschweren, da es sodann bei seiner exemptionellen, geographischen Lage zwischen zwei Zollgebieten vollkommen eingekesselt sein wird und alle Staaten ein besonderes Interesse daran haben werden, daß in diesem Verkehrszentrum geordnete Verhältnisse herrschen und so werden daraus dem Lande sicher große Kosten erwachsen, die bisher Deutschösterreich getragen hat.

Auf Abschrift der Information :

=====

Zahl 2 1 9 / 4 .

V a d u z , am 26. August 1919

Wird der

fürstlichen R e g i e r u n g

in V a d u z

=====

zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten übermittelt, daß ich den wesentlichen Inhalt dieser Information in der Finanzkommissionssitzung vom 23. ds.M. erörtert habe.

Der fürstliche Gesandte :